

Anlage zur Urkunde des Notars
Dr. Dominik Linnenbrink
vom 13. Oktober 2008
- UR-Nr. 1218/2008/Dr.L. –

gez. Linnenbrink

(Dr. Linnenbrink)
Notar

GESELLSCHAFTSVERTRAG
der
STADT HILDEN HOLDING GMBH

§ 1 Firma und Sitz der Gesellschaft

- (1) Die Firma der Gesellschaft lautet:
Stadt Hilden Holding GmbH.
- (2) Sitz der Gesellschaft ist Hilden.

§ 2 Gegenstand des Unternehmens

- (1) Gegenstand des Unternehmens ist
 1. der Betrieb einer Stadthalle und anderer Hallenbetriebe einschließlich Nebenanlagen, von Betrieben des Gaststätten- und Beherbergungsgewerbes sowie die Durchführung von Messen und Ausstellungen in dem Gemeindegebiet der Stadt Hilden und
 2. der Erwerb, die Veräußerung und das Halten und Verwalten von Beteiligungen an Gesellschaften.
- (2) Die Gesellschaft ist zu allen Maßnahmen und Geschäften berechtigt, durch die der Unternehmensgegenstand gefördert werden kann. Sie kann sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben anderer Unternehmen bedienen, sich an ihnen beteiligen oder solche Unternehmen sowie Hilfs- und Nebenbetriebe errichten, erwerben und pachten.
- (3) Die Gesellschaft ist berechtigt, Unternehmensverträge, insbesondere Gewinnabführungs- und Beherrschungsverträge, abzuschließen.

§ 3 Stammkapital, Stammeinlage

- (1) Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt EUR 2.000.000,00 (in Worten: Euro [zwei Millionen]).
- (2) Die Gesellschafterversammlung kann beschließen, dass mehrere voll eingezahlte Geschäftsanteile oder Teilgeschäftsanteile, die von einem einzigen Gesellschafter gehalten werden, zu einem einheitlichen Gesellschaftsanteil vereinigt werden.

§ 4 Dauer der Gesellschaft, Geschäftsjahr

- (1) Der Gesellschaftsvertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.
- (2) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 5 Organe der Gesellschaft

Die Organe der Gesellschaft sind:

- a) die Gesellschafterversammlung,
- b) der Aufsichtsrat,
- c) die Geschäftsführung.

§ 6 Gesellschafterversammlung

- (1) Alljährlich findet mindestens eine Gesellschafterversammlung statt. Sie ist auch einzuberufen, wenn der Vorsitzende des Aufsichtsrates oder die Geschäftsführung es verlangt.

- (2) Die Einberufung erfolgt durch die Geschäftsführung mit einer Frist von 9 Tagen unter Angabe einer Tagesordnung.
- (3) Über die Gesellschafterversammlung und ihre Beschlüsse sind Niederschriften anzufertigen die von den Gesellschaftern zu unterzeichnen und zu den Akten der Gesellschaft zu nehmen sind.

§ 7 Aufgaben der Gesellschafterversammlung

- (1) Die Gesellschafterversammlung nimmt die ihr gesetzlich zugewiesenen Aufgaben wahr und entscheidet insbesondere über folgende Angelegenheiten:
 - a) Bestellung und Abberufung von Geschäftsführern,
 - b) Entlastung des Aufsichtsrats und der Geschäftsführer,
 - c) Feststellung des Jahresabschlusses und die Verwendung des Ergebnisses,
 - d) Änderung des Gesellschaftsvertrages,
 - e) Erwerb und Veräußerung von Unternehmen sowie die Verfügung über Beteiligungen,
 - f) Feststellung und Änderung des Wirtschaftsplans,
 - g) Abschluss, Änderung, Kündigung und Aufhebung von Unternehmensverträgen im aktienrechtlichen Sinne.
- (2) Die Wahrnehmung von Gesellschafterrechten in der Stadtwerke Hilden GmbH bedarf im Hinblick auf Beschlussgegenstände gemäß § 14 Abs. 1 des Gesellschaftsvertrages der Stadtwerke Hilden GmbH der vorherigen Zustimmung durch die Gesellschafterversammlung.

§ 8 Bildung, Zusammensetzung und Amtsdauer des Aufsichtsrats

- (1) Die Gesellschaft hat einen Aufsichtsrat, der aus 14 Mitgliedern besteht. 13 Mitglieder des Aufsichtsrates werden von der Stadt Hilden entsandt. Der Bürgermeister der Stadt Hilden oder ein von ihm benannter Bediensteter ist kraft Amtes zusätzlich Mitglied des Aufsichtsrates. Die entsandten Mitglieder werden der Gesellschaft von der entsendenden Stadt Hilden schriftlich mitgeteilt. Die erneute Bestellung zum Mitglied des Aufsichtsrates nach Ablauf der Amtszeit ist möglich. Die von der Stadt Hilden entsandten Mitglieder des Aufsichtsrates der Stadtwerke Hilden GmbH müssen in den Aufsichtsrat der Gesellschaft entsandt werden.
- (2) Ferner können an den Sitzungen des Aufsichtsrats als beratende Teilnehmer je ein Vertreter der Fraktionen des Rates der Stadt Hilden, die kein von der Stadt Hilden entsandtes Mitglied im Aufsichtsrat stellen, teilnehmen. Diese beratenden Teilnehmer sind zu den Sitzungen des Aufsichtsrats einzuladen. Ihnen steht ein freies Rederecht zu; an den Beschlussfassungen (Abstimmungen) des Aufsichtsrats nehmen sie nicht teil.

Die Vertreter der Fraktionen des Rates der Stadt Hilden, die kein stimmberechtigtes Mitglied in den Aufsichtsrat stellen, sollen der Gesellschaft von der Stadt Hilden namentlich benannt werden.
- (3) Die Amtsdauer des Aufsichtsrats als Organ beginnt, wenn sämtliche Mitglieder die Annahme ihres Amtes gegenüber der Gesellschaft erklärt haben. Die Amtszeit endet mit dem auf den Beginn der Amtszeit folgenden Ablauf der Wahlperiode des Rates der Stadt Hilden. Der alte Aufsichtsrat führt seine Geschäfte bis zur Bildung eines neuen Aufsichtsrats entsprechend Satz 1 fort.

- (4) Scheidet ein Aufsichtsratsmitglied vor Ablauf seiner Amtsdauer aus dem Aufsichtsrat aus, so erfolgt die Entsendung des Nachfolgers für den Rest der Amtszeit des Aufsichtsrats.
- (5) Jedes Mitglied des Aufsichtsrats kann sein Amt unter Einhaltung einer vierwöchigen Frist durch schriftliche Erklärung gegenüber der Gesellschaft niederlegen.
- (6) Sofern ein Aufsichtsratsmitglied aufgrund seiner Zugehörigkeit zum Rat oder zur Verwaltung der Stadt Hilden entsandt wurde, endet das Aufsichtsratsmandat mit dem Ausscheiden aus dem Rat oder der Verwaltung.
- (7) Jedes Mitglied des Aufsichtsrats kann von der entsendenden Stadt Hilden jederzeit abberufen und durch ein neues Mitglied ersetzt werden.
- (8) Der Rat der Stadt Hilden ist gemäß § 108 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen berechtigt, den Mitgliedern des Aufsichtsrats Weisungen zu erteilen.
- (9) Die Mitglieder des Aufsichtsrats haben Anspruch auf eine Vergütung in Form von Sitzungsgeldern für ihre Aufsichtsrats­tätigkeit. Die Höhe der Sitzungsgelder soll in Höhe von 2/3 den einschlägigen Vorgaben des Rheinischen Sparkassen- und Giroverbands für den Verwaltungsrat der Sparkasse Hilden Ratingen Velbert entsprechen. Die den Aufsichtsratsmitgliedern durch die Teilnahme an den Aufsichtsratssitzungen entstehenden Auslagen und Verdienstaufwände werden nicht ersetzt, sie gelten als durch die Vergütung abgegolten. Vorstehendes gilt auch für die beratenden Teilnehmer an den Sitzungen des Aufsichtsrats gemäß Abs. 2.
- (10) Auf den Aufsichtsrat findet § 52 GmbH-Gesetz mit den dort genannten Vorschriften des Aktiengesetzes Anwendung, soweit dieser Gesellschaftsvertrag nichts Abweichendes bestimmt. § 113 Abs. 1 Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen findet – auch für die von der Stadt Hilden benannten beratenden Teilnehmer gemäß Absatz 2 – Anwendung und § 394 Aktiengesetz gilt entsprechend.

§ 9 Vorsitz im Aufsichtsrat

- (1) Die Mitglieder des Aufsichtsrats wählen aus ihrer Mitte mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen den Aufsichtsratsvorsitzenden sowie den stellvertretenden Vorsitzenden.
- (2) Erklärungen des Aufsichtsrats werden vom Vorsitzenden des Aufsichtsrats namens des Aufsichtsrats unter der Bezeichnung „Aufsichtsrat der Stadt Hilden Holding GmbH“ abgegeben.

§ 10 Innere Ordnung des Aufsichtsrats

- (1) Der Aufsichtsrat wird von dem Vorsitzenden einberufen, wenn es die Geschäfte der Gesellschaft erfordern. Die Einberufung erfolgt schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung und Übersendung dazugehöriger Unterlagen, insbesondere Beschlussanträge. Zwischen dem Tag der Absendung der Ladung (Poststempel des Absendeorts ist maßgeblich) und dem Tag der Sitzung muss mindestens eine Frist von 9 Tagen liegen. Die Einberufung mit den Anlagen ist auch zeitgleich an die zuständige Stelle der Stadt Hilden für die Beteiligungsverwaltung der Stadt Hilden zu versenden. In dringenden Fällen kann der Vorsitzende eine andere Form der Einladung und eine kürzere Frist wählen. Der Aufsichtsrat soll in der Regel einmal im Kalendervierteljahr, er muss einmal im Kalenderhalbjahr einberufen werden.
- (2) Der Aufsichtsrat ist einzuberufen, wenn dies von einem Geschäftsführer oder zwei Aufsichtsratsmitgliedern unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt wird. Absatz 1 Sätze 2 bis 4 gelten entsprechend.

- (3) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Einberufung mehr als die Hälfte seiner stimmberechtigten Mitglieder gemäß § 8 Abs. 1 an der Beschlussfassung teilnehmen, darunter der Vorsitzende oder sein Stellvertreter. Im Falle der Beschlussunfähigkeit ist unverzüglich mit einer Frist von einer Woche eine neue Sitzung mit derselben Tagesordnung einzuberufen. Absatz 1 Sätze 2 und 4 gelten entsprechend. In dieser Sitzung ist der Aufsichtsrat ohne Rücksicht auf die Zahl der an der Beschlussfassung teilnehmenden Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Ladung hinzuweisen.
- (4) Die Geschäftsführung nimmt an den Sitzungen des Aufsichtsrats teil, sofern dieser im Einzelfall nichts anderes bestimmt. Über die Zulassung weiterer Personen zur Aufsichtsratsitzung entscheidet der Aufsichtsrat im Einzelfall.
- (5) Beschlüsse des Aufsichtsrats werden in der Regel in Sitzungen gefasst. Sie kommen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen zustande, sofern nicht durch Gesetz oder diesen Gesellschaftsvertrag etwas anderes bestimmt ist. Jedes Aufsichtsratsmitglied hat eine Stimme. Stimmenenthaltungen und ungültige Stimmen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (6) Verhinderte Aufsichtsratsmitglieder können im Einzelfall Personen, die auch Mitglieder des Aufsichtsrats sein können, in Textform ermächtigen, sie in den Sitzungen und bei Beschlussfassungen des Aufsichtsrats und seiner Ausschüsse zu vertreten. Vorbehaltlich der Regelung gemäß Satz 3 können sich die Aufsichtsratsmitglieder nur von einem Mitglied des Rates der Stadt Hilden vertreten lassen. Ist der Bürgermeister der Stadt Hilden Mitglied des Aufsichtsrats, ist er berechtigt, sich in den Sitzungen und bei Beschlussfassungen des Aufsichtsrats durch seinen allgemeinen Vertreter vertreten zu lassen; ist ein vom Bürgermeister der Stadt Hilden benannter Bediensteter der Stadt Hilden Mitglied des Aufsichtsrats, kann er sich nur durch einen Bediensteten der Stadt Hilden vertreten lassen. Abwesende Aufsichtsratsmitglieder können auch in Anwendung von § 108 Abs. 3 AktG an der Beschlussfassung teilnehmen.
- (7) In eilbedürftigen oder einfach gelagerten Angelegenheiten können nach dem Ermessen des Vorsitzenden Beschlüsse auch durch Einholung schriftlicher (auch Telefax, E-Mail, Fernschreiben, Telegramm) Erklärungen gefasst werden, wenn kein Mitglied des Aufsichtsrats innerhalb der vom Vorsitzenden gesetzten Frist dem Beschlussverfahren in Textform widerspricht. Ein Beschluss kommt nur zustande, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder gemäß § 8 Abs. 1 an der Beschlussfassung teilnehmen.
- (8) Über die Beschlüsse des Aufsichtsrats – auch soweit sie schriftlich (auch Telefax, E-Mail, Fernschreiben, Telegramm) gefasst werden – sind Niederschriften zu fertigen, die vom Vorsitzenden der Sitzung, einem weiteren in der jeweiligen Sitzung zu bestimmenden Aufsichtsratsmitglied und dem Protokollführer zu unterzeichnen sind. Die Niederschriften sind in Abschrift allen Aufsichtsratsmitgliedern, den Gesellschaftern und der zuständigen Stelle der Stadt Hilden für die Beteiligungsverwaltung der Stadt Hilden innerhalb von drei Wochen nach der betreffenden Sitzung zuzuleiten.
- (9) Der Aufsichtsrat kann sich eine Geschäftsordnung geben. Die Bestimmungen dieses Gesellschaftsvertrages sind zu beachten.
- (10) Der Vorsitzende des Aufsichtsrats hat dafür Sorge zu tragen, dass sich die beratenden Teilnehmer an den Sitzungen des Aufsichtsrats gemäß § 8 Abs. 2 in Bezug auf die Beratungen, Beschlussfassungen und Unterlagen des Aufsichtsrats entsprechend § 116 i.V.m. § 93 Abs. 1 Satz 3 und Abs. 2 Aktiengesetz zur Verschwiegenheit verpflichten. § 8 Abs. 10 bleibt unberührt.

§ 11 Aufgaben des Aufsichtsrats

- (1) Der Aufsichtsrat überwacht die Tätigkeit der Geschäftsführung.
- (2) Der Aufsichtsrat kann die Bücher und Schriften der Gesellschaft sowie die Vermögensgegenstände, namentlich die Gesellschaftskasse und die Bestände an Wertpapieren und Waren, einsehen und prüfen. Er kann damit auch einzelne Mitglieder oder für bestimmte Aufgaben besondere Sachverständige beauftragen.
- (3) Über die Geschäftsentwicklung wird der Aufsichtsrat durch die Geschäftsführung monatlich unterrichtet.
- (4) Dem Aufsichtsrat obliegt die Kenntnisnahme des Jahresabschlusses und die Empfehlung von Vorschlägen für die Verwendung des Ergebnisses.
- (5) Der Aufsichtsrat hat außer den ihm gesetzlich zustehenden Befugnissen folgende Entscheidungen zu treffen:
 - a) Grundsätze und Strategien in Bezug auf Finanzanlagen,
 - b) Erwerb, Veräußerung, Belastung und Verwendung von Grundstücken und Gebäuden,
 - c) Aufnahme und Gewährung von Darlehen, Aufnahme von Kassenkrediten von im Einzelfall über EUR 50.000,00,
 - d) Abschluss von Gewährverträgen, Bestellung sonstiger Sicherheiten für andere sowie solche Rechtsgeschäfte, die den vorgenannten wirtschaftlich gleichkommen,
 - e) Grundsätze über die Benutzung der Stadthalle Hilden,
 - f) Festsetzung der Entgeltrichtlinien für die Vermietung der Stadthalle und ihrer Einrichtungen an Hildener Veranstalter,
 - g) Vergabe von Arbeitgeberdarlehen,
 - h) Vorbereitung der Vorlagen für die Gesellschafterversammlung.
- (6) Die Wahrnehmung von Gesellschafterrechten in der Stadtwerke Hilden GmbH bedarf im Hinblick auf Beschlussgegenstände gemäß § 14 Abs. 3 des Gesellschaftsvertrages der Stadtwerke Hilden GmbH der vorherigen Zustimmung durch den Aufsichtsrat. In eilbedürftigen Fällen hat sich die Geschäftsführung mit dem Aufsichtsratsvorsitzenden und dessen Stellvertreter abzustimmen; sofern eine Abstimmung mit dem Aufsichtsratsvorsitzenden und dessen Stellvertreter nicht rechtzeitig zu erlangen ist oder eine Abstimmung unmöglich ist, weil Uneinigkeit zwischen dem Aufsichtsratsvorsitzenden und dessen Stellvertreter besteht, handelt die Geschäftsführung in eigener Verantwortung.
- (7) Der Aufsichtsrat vollzieht selbst
 - a) Abschluss des Anstellungsvertrages mit den Geschäftsführern,
 - b) Bestellung von Prokuristen und Handlungsbevollmächtigten,
 - c) Bestellung des Abschlussprüfers für den Jahresabschluss.
- (8) Der Aufsichtsrat kann eines oder mehrere seiner Mitglieder mit besonderen Aufgaben betrauen.

§ 12 Geschäftsführer und Vertretung der Gesellschaft

- (1) Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer.
- (2) Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so wird die Gesellschaft durch zwei Geschäftsführer gemeinschaftlich oder einen Geschäftsführer in Gemeinschaft mit einem Prokuristen vertreten. Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, so vertritt er die Gesellschaft allein. Die Ge-

sellschafter können einen oder sämtliche Geschäftsführer ermächtigen, die Gesellschaft einzeln zu vertreten.

- (3) Die Gesellschafter können Geschäftsführer ganz oder teilweise von den Beschränkungen des § 181 BGB befreien.
- (4) Bestellung und Abberufung der Geschäftsführer erfolgen auf Vorschlag des Aufsichtsrats durch die Gesellschaftsversammlung.
- (5) Die Geschäftsführung hat sich bei der Führung der Geschäfte davon leiten zu lassen, das Unternehmen unter Berücksichtigung der gesetzlichen Bestimmungen, der Vorschriften des Gesellschaftervertrages, der Beschlüsse der Gesellschafterversammlung und der ihm vom Aufsichtsrat erteilten Weisungen nach kaufmännischen und wirtschaftlichen Gesichtspunkten zu führen.
- (6) Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so gibt sich die Geschäftsführung eine Geschäftsordnung, die des Einvernehmens aller Geschäftsführer und der Zustimmung der Gesellschafterversammlung bedarf. Unbeschadet dessen ist die Gesellschafterversammlung berechtigt, eine Geschäftsordnung für die Geschäftsführung zu beschließen oder zu ändern. Die Geschäftsordnung hat einen Geschäftsverteilungsplan zu enthalten, aus dem sich die Arbeits- und Verantwortungsbereiche des einzelnen Geschäftsführers ergeben.

§ 13 Wirtschaftsplan

Die Geschäftsführung stellt so rechtzeitig den Entwurf für den Wirtschaftsplan auf, dass die Gesellschafterversammlung vor oder zu Beginn des Geschäftsjahres darüber beschließen kann. Der Wirtschaftsplan umfasst den Investitions-, Finanz-, Erfolgs- und Bilanzplan sowie den Personalplan. Der Wirtschaftsführung liegt eine fünfjährige Finanzplanung zugrunde, die der Stadt Hilden zur Kenntnis gebracht wird.

§ 14 Jahresabschluss

- (1) Die Rechnungs- und Buchführungspflichten richten sich nach den Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches.
- (2) Der Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang) und der Lagebericht sind in den ersten drei Monaten des Geschäftsjahres für das vergangene Geschäftsjahr aufzustellen und dem Abschlussprüfer vorzulegen.
- (3) Jahresabschluss und Lagebericht sind nach den für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches zu prüfen. Der Auftrag an den Abschlussprüfer ist auch auf die Aufgaben nach § 53 Abs. 1 Nr. 1 und 2 Haushaltsgrundsätzegesetz zu erstrecken.
- (4) Die Geschäftsführung hat unverzüglich nach Eingang des Prüfungsberichtes der Abschlussprüfer den Jahresabschluss, den Geschäftsbericht und den Prüfungsbericht sowie den Vorschlag zur Ergebnisverwendung den Gesellschaftern zur Feststellung des Jahresabschlusses und gleichzeitig dem Aufsichtsrat vorzulegen.
- (5) Dem Rechnungsprüfungsamt der Stadt Hilden steht neben den Rechten gemäß § 54 i.V.m. § 44 Haushaltsgrundsätzegesetz auch das Recht jederzeitiger Kassen-, Buch- und Betriebsprüfungen zu. Prüfungen des Rechnungsprüfungsamtes der Stadt Hilden sind von der Geschäftsführung zu unterstützen und Auskünfte sind zu erteilen.
- (6) Die Offenlegung des Jahresabschlusses richtet sich nach den Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches. Sonstige Verpflichtungen zur Offenlegung des Jahresabschlusses bleiben unberührt.

§ 15 Bekanntmachung

Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen im "Amtsblatt für die Stadt Hilden" und, soweit gesetzlich notwendig, im elektronischen Bundesanzeiger.

§ 16 Steuerklausel

Der gesamte Leistungsverkehr zwischen der Gesellschaft und der Gesellschafterin ist angemessen im Sinne der steuerlichen Grundsätze über verdeckte Gewinnausschüttungen abzurechnen. Bei Verstößen gegen einen solchen Grundsatz ist der zu Unrecht begünstigte Gesellschafter verpflichtet, den ihm zugewandten Vorteil zurückzuerstatten oder wertmäßig zu ersetzen.

§ 17 Schlussbestimmungen

- (1) Ist eine der in den §§ 1 - 16 festgelegten Bestimmungen unwirksam, so bleibt die Wirksamkeit der sonstigen Bestimmungen davon unberührt. Die unwirksame oder undurchführbare Bestimmung ist durch eine andere rechtlich zulässige Regelung zu ersetzen, die dem mit den unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen angestrebten Zweck und der wirtschaftlichen Zielsetzung gerecht wird, und zwar durch einen Gesellschafterbeschluss unter Beachtung der Vorschriften über die Änderung des Gesellschaftsvertrages.
- (2) Soweit in diesem Vertrag nichts anderes bestimmt ist, gelten die gesetzlichen Bestimmungen.
